



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Internationale Standards für das Jugendstrafrecht und ihre
Verwirklichung in Deutschland und in Griechenland“**

Dissertation vorgelegt von Anastasia Giagkou

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Volker Haas

Institut für Kriminologie

**ZUSAMMENFASSUNG DER DISSERTATION MIT DEM TITEL:
„INTERNATIONALE STANDARDS FÜR DAS JUGENDSTRAFRECHT UND
IHRE VERWIRKLICHUNG IN DEUTSCHLAND UND IN
GRIECHENLAND“**

Von Anastasia Giagkou

Das Jugendstrafrecht ist ein wissenschaftliches Gebiet, das man als ein gesellschaftlich hochinteressantes und sensibles bezeichnen kann. Junge Straftäter verstoßen gegen das Recht, aber sie sind aufgrund ihres Alters empfindliche Mitglieder der Gesellschaft. Daher benötigen sie aktive Unterstützung und Fürsorge seitens aller zuständigen Sozialisierungsträger und staatlichen Organe, sodass sie die Möglichkeit haben, einen konstruktiven Lebenswandel zu erreichen und verantwortungsbewusste Bürger zu werden. Aristoteles behauptete zu Recht, dass die Zukunft der Länder von der Bildung der Jugend abhängt. Die Beschäftigung und eine humane Auseinandersetzung mit den Problemen und Bedürfnissen der jungen Generation sind also ein Projekt von außerordentlicher Bedeutung.

Meine Dissertation hat zum Gegenstand die systematische Darstellung der internationalen Menschenrechtsstandards für junge Straftäter und die Prüfung der Frage nach ihrer gesetzlichen und praktischen Anwendung in Deutschland und in Griechenland.

Die internationalen Standards für das Jugendstrafrecht stellen die wichtigsten Menschenrechte für junge Straftäter dar, die die Grundlage für ein menschenwürdiges Leben bilden. Ihr Ziel ist die Ausgestaltung eines humanen, gerechten und rationalen Jugendstrafjustizsystems zur Erleichterung der sozialen Integration der jungen Täter im Einklang mit der Berücksichtigung des Opferinteresses und der Förderung des friedlichen Zusammenlebens.

Die grundlegenden Menschenrechtsstandards für junge Straftäter sind in internationalen und europäischen verbindlichen und unverbindlichen Regelwerken zum Jugendstrafrecht verankert.

Auf der Ebene der Vereinten Nationen handelt es sich um die Mindestregeln für die Behandlung der Gefangenen, die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, die Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität, die Regeln zum Schutz von

Jugendlichen unter Freiheitsentzug, die Internationale Konvention über die Rechte des Kindes und die Allgemeine Bemerkung des Kinderrechtsausschusses der Vereinten Nationen über die Kinderrechte im Jugendstrafrechtssystem.

Auf der Ebene des Europarates handelt es sich um die Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität, die Empfehlung zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit, die Empfehlung über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, die Empfehlung über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen Straftäter und Straftäterinnen und die Leitlinien des Ministerkomitees für eine kindgerechte Justiz.

Die meisten von diesen Dokumenten sind unverbindlich und zählen zu dem weichen Recht. Nur die internationale Konvention über die Rechte des Kindes ist ein völkerrechtlicher Vertrag, den Deutschland und Griechenland ratifiziert haben. Da einige Regelungen der angeführten Texte in die Konvention eingegliedert worden sind, haben sie auch eine völkerrechtliche Bindungswirkung.

Die Aufzählung der Rechtsinstrumente ist nicht abschließend. Die oben erwähnten Rechtswerke wurden hier ausgewählt, weil sie grundlegende Menschenrechte für junge Straftäter enthalten und sie eine immer aktuelle Bedeutung mit zeitlosem Wert haben. Ihre Wichtigkeit liegt darin, dass sie die Grundprinzipien für die Schaffung eines humanen, gerechten und rationalen Jugendstrafrechts auf nationaler Ebene festlegen.

Die internationalen und europäischen Regelwerke zum Jugendstrafrecht stehen miteinander in einem engen Zusammenhang. Ihre Entstehungsgeschichte, ihr Inhalt und ihre Auswirkung in der Praxis weisen eine enge Verknüpfung miteinander auf.

Die Organisation der Vereinten Nationen zeigte ihr Interesse an der Problematik der Behandlung straffälliger Menschen zum ersten Mal mit der Verabschiedung der **Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen (SMR)** auf dem ersten VN-Kongress für Verbrechensverhütung und die Behandlung Straffälliger in Genf im Jahr 1955. Damit werden die Hauptaspekte der Gestaltung des Strafvollzugs im Detail geregelt. Dieser Text enthält keine spezifischen Regeln über junge Gefangene. Jedoch ist der erste Teil der Regeln auch für junge Gefangene anwendbar. Regel 6 sieht vor, dass die Verhängung von Gefängnisstrafen bei der Verurteilung Jugendlicher grundsätzlich zu vermeiden ist. Somit ist der Grundstein für ein Schutzkonzept für

junge Menschen gelegt. Das Regelwerk ist stark von Grundgedanken eines Entwurfs der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Gefangenen des Völkerbundes aus dem Jahre 1934 geprägt, wobei es als Vorbild für die Erstellung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze im Jahr 2006 diente. Auch wenn die Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen einen alten unverbindlichen Rechtstext darstellen, sind sie noch heutzutage bedeutsam. Sie gelten als Maßstab im Bereich der Strafvollzugsgestaltung. Erstens üben sie eine Art moralischen Druck aus, die nationalen Strafvollzugsgesetze an sie anzupassen und zweitens werden sie zur Auslegung nationaler Regeln verwendet. Die Revision des Textes im Jahr 2015 ist kein Zufall gewesen. Durch die Reform ist eine moderne und aktuelle Version der Regeln vorhanden.

Die Vereinten Nationen zeigten ein konkretes Interesse an der Behandlung junger Straftäter erst am Anfang der 80er Jahre. Nach mühsamen Ausarbeitungsprozessen besonders auf dem siebten VN-Kongress für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Peking wurden die **Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit (Beijing Rules, BR)** von der Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahr 1985 verabschiedet. Sie sind das erste internationale Regelwerk, in dem Menschenrechte für junge Straftäter in detaillierter Form beschrieben und entwickelt wurden. Inhaltlich umfassen sie 30 Grundsätze, die die international akzeptierten Minimalanforderungen an die Jugendgerichtsbarkeit enthalten sowie eine Kombination des Justiz- und Wohlfahrtsmodells darstellen. Auch wenn sie rechtlich unverbindlich sind, ist ihr Stellenwert hoch. Erstens konkretisieren und erweitern sie die im Internationalen Pakt über Bürgerliche und Politische Rechte sowie die in den Mindestgrundsätzen für die Behandlung von Strafgefangenen enthaltenen Normen über junge Täter. Zweitens wurden sie in der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert und in den Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität, in den Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug, in den Richtlinien über Aktionen bezüglich Kinder im Strafjustizsystem sowie in der Empfehlung des Europarates über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität und in den Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung erwähnt. Dadurch wird deutlich, wie stark der Einfluss dieses Regelwerkes auf die Anerkennung der Menschenrechte von jungen Tätern gewesen ist.

Anschließend wurden die **Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität (Riyadh Guidelines, RG)** auf dem achten VN-Kongress für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna, Kuba im Jahr 1990 verabschiedet. Die insgesamt 66 Richtlinien ergänzen und erweitern die Grundkonzeption der Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit auf dem Gebiet der Prävention von Jugenddelinquenz. Damit wird deutlich, dass Kriminalpolitik und Sozialpolitik in engem Zusammenhang stehen. Prävention basiert auf drei Säulen: die Einbindung der Kinder in die Familie, die Erziehung und die Ausbildung und die Eingliederung in die Gemeinde. Der Text ist unverbindlich und auch wenn er inhaltliche Mängel, unspezifische Regelungen und utopische Zielvorgaben aufweist, sollte er nicht als Text mit bloßen Wunschvorstellungen angesehen werden.

Auf dem achten VN-Kongress für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger in Havanna, Kuba im Jahr 1990 wurden auch die **Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug (JDL)** von der Generalversammlung angenommen. Die insgesamt 87 Regeln erfüllen die Forderung nach einer detaillierten Regelung der Besonderheiten des Jugendstrafvollzugs. Inhaltlich orientieren sie sich an den Phasen des Vollzugsablaufs. Sie legen als Prinzip fest, dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und für die geringstmögliche Dauer angeordnet wird. Zudem ist der Jugendstrafvollzug im Falle einer unvermeidbaren Inhaftierung human zu gestalten. Die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit setzten Eckpfeiler für die Behandlung von Jugendlichen, wobei der Einfluss der Mindestgrundsätze für die Behandlung von Strafgefangenen bei der Entstehung dieser Regeln erkennbar ist. Die Regeln geben den nötigen Impuls für eine Verbesserung der Bedingungen im Jugendstrafvollzug, indem sie einen Kern von Grundrechten für junge Gefangenen als unantastbar erachten.

Die **Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes** von 1989 (**CRC**) ist der wichtigste verbindliche Rechtstext, der drei Kernartikel bezüglich des Jugendstrafrechts enthält. Artikel 37 sieht den Schutz vor Folter, Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe für Kinder vor und verankert die wichtigsten Garantien für Kinder im Freiheitsentzug. Artikel 39 garantiert die Genesung und die Wiedereingliederung geschädigter Kinder und hat einen Bezug zu Artikel 37. Artikel 40 befasst sich mit der Behandlung von Kindern im Strafrecht und im Strafverfahren. Einen Kommentar, der einen Schwerpunkt auf diese drei Artikel legt, stellt die

Allgemeine Bemerkung Nr. 10 vom 25. April 2007 des VN-Kinderrechtsausschusses über Kinderrechte im Jugendstrafrechtssystem (GC No. 10 (2007)) dar. Der Kommentar interpretiert die Menschenrechtsnormen, damit sowohl die Vertragsstaaten als auch die Zivilgesellschaft diese Normen besser verstehen und anwenden können. Daher hat er rechtspolitisches Gewicht, auch wenn er völkerrechtlich nicht verbindlich ist. Er wirkt als Leitfaden für die Gestaltung eines progressiven und kinderfreundlichen Justizsystems in den Ländern der Welt.

Bis Mitte der 1980er Jahre legte der Europarat keinen großen Wert auf die Thematik des Jugendstrafrechts. Mit dem Erlass der **Empfehlung Nr. R (87) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität (Rec No R (87) 20)** im Jahr 1987 hat das Interesse des Europarates für das Jugendstrafrecht zum ersten Mal Ausdruck gefunden. Inhaltlich werden die Förderung der Erziehung und der sozialen Integration, die Anerkennung von gleichen Verfahrensrechten wie bei Erwachsenen, der Vorrang der Diversion und die Anwendung einer Vielfalt von alternativen Maßnahmen sowie die Ausgestaltung einer menschenwürdigen Strafvollzugsbehandlung betont. Trotzdem sollte die Gefahr der pädagogischen Überbetreuung im Text nicht übersehen werden. Auch wenn der Text rechtlich unverbindlich ist, stellt er einen Grundstein für eine europäische Jugendstrafrechtspolitik dar, indem er das Modell eines humanen und modernen Jugendstrafrechts etabliert. Zwei Jahre vor ihrem Erlass, im Jahr 1985, wurden die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit verabschiedet. Daher sind diese Mindestgrundsätze in der Präambel der Empfehlung ausdrücklich erwähnt.

Die **Empfehlung Rec (2003) 20 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit (Rec (2003) 20)** wurde im Jahr 2003 verabschiedet und ersetzt die Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität. Der Grund für ihren Erlass war die in dieser Zeit besorgniserregende Entwicklung der Jugendkriminalität in vielen Ländern Europas, weshalb neue Antworten zu ihrer Bewältigung notwendig waren. Inhaltlich treten Kriminalprävention, Resozialisierung und Opferschutz in gleichem Maße in den Vordergrund. Ein minimaler Eingriff hat Vorrang in Fällen der normalen und episodenhaften Jugendkriminalität, wobei Gewalt- und Wiederholungstaten durch starke, intensive Betreuung bekämpft werden sollten. Polizeigewahrsam und Untersuchungshaft sind zu vermeiden oder zu begrenzen.

Wiedergutmachungsstrategien sind auch zu fördern. Besonderer Wert wird auf die Stärkung des Verantwortungsgefühls der Jugendlichen und der Eltern gelegt. Zur Bewältigung der Jugendkriminalität tragen Frühintervention sowie Prävention in Kombination mit effektiver Sanktionierung und intensiver wissenschaftlicher Forschung bei. Die Empfehlung ist ebenfalls rechtlich unverbindlich, aber als eine Neuauflage der Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität bildet sie einen weiteren Eckstein einer europäischen Jugendstrafrechtspolitik. In der Präambel wird Bezug nicht nur auf die Empfehlung über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Jugendkriminalität, sondern auch auf eine Reihe von verbindlichen und unverbindlichen Dokumenten des Europarates und der Vereinten Nationen genommen, wie z.B. die Empfehlung Rec (88) 6 über die gesellschaftlichen Reaktionen auf Kriminalität unter Jugendlichen aus Gastarbeitnehmerfamilien, die Empfehlung Rec (2000) 20 über die Rolle des frühzeitigen psychosozialen Einschreitens zur Verhütung kriminellen Verhaltens, die Europäische Menschenrechtskonvention, das Europäische Übereinkommen über die Ausübung der Kinderrechte, die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes, die Mindestgrundsätze für die Jugendgerichtsbarkeit, die Richtlinien für die Prävention von Jugendkriminalität und die Regeln zum Schutz von Jugendlichen unter Freiheitsentzug. Diese Texte wurden bei der Entstehung der Empfehlung berücksichtigt.

Die Empfehlung Rec (2006) 2 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (Rec (2006) 2) stellt eine europäische Version der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen für die Behandlung von Gefangenen dar. Sie wurde erstmals im Jahr 1973 herausgegeben, 1987 überarbeitet und 2006 sowie 2020 neu gefasst. Sie enthält zivilisatorische Mindeststandards zur Regulierung eines menschenwürdigen Strafvollzugs. Die Empfehlung hat einen Bezug zum Jugendstrafrecht, denn sie findet Anwendung sowohl auf erwachsene als auch auf junge Gefangene. Die separate Unterbringung von Personen unter 18 Jahren wird als Regel ausdrücklich verankert, wobei die gemeinsame Unterbringung mit Erwachsenen nur ausnahmsweise erlaubt ist und in diesem Fall die besondere Rechtsstellung und die Bedürfnisse des Jugendalters zu berücksichtigen sind. Die Wichtigkeit der Förderung von Aus- und Weiterbildung sowie der Anwendung von sozialpädagogischen Maßnahmen für junge Gefangene im Strafvollzug wird auch explizit betont. Die

neueste Aktualisierung der Empfehlung im Jahr 2020 betrifft folgende Bereiche: a) die Aufzeichnung und Verwahrung von Häftlingsdaten und die Verwaltung von Häftlingsakten, b) die Behandlung von weiblichen Häftlingen und ausländischen Staatsangehörigen, c) den Einsatz von Hochsicherheitsmaßnahmen wie z.B. die Isolierung von Häftlingen, Einzelhaft und Zwangsmaßnahmen sowie d) Fragen einer ausreichenden Personalausstattung und e) die Durchführung von Inspektionen und Überwachungsverfahren. Die neue Version befasst sich eingehend mit der Frage der Isolationshaft (d.h. das Einsperren während 22 Stunden im Tagesverlauf ohne nennenswerten Kontakt zu anderen Menschen). Diese Maßnahme soll als allerletztes Mittel und nur für eine kurze Dauer verhängt werden, wobei die Gesundheit des Häftlings zu berücksichtigen ist. Die Empfehlung ist rechtlich unverbindlich und zunächst wurde sie in Deutschland als eine Dopplung des Strafvollzugsgesetzes betrachtet. Erst seit kurzem gewinnt sie an Bedeutung, weil sie einen Einfluss auf die Entwicklung der Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter sowie der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ausgeübt hat. Mit ihrer Verabschiedung und Erneuerung ist der Menschenrechtsdiskurs in Europa stärker geworden.

Die Schaffung von spezifischen und eigenständigen Regeln für den Vollzug von Maßnahmen, Sanktionen und Freiheitsentzug für junge Täter auf der Ebene des Europarates erschien als wichtiges Erfordernis zum ersten Mal im Text der Empfehlung zu neuen Wegen im Umgang mit Jugenddelinquenz und der Rolle der Jugendgerichtsbarkeit. Infolgedessen begann die Erarbeitung der Regeln im Jahr 2006 parallel zu der Verabschiedung der Neufassung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Nach 2 Jahren, im Jahr 2008 wurde die **Empfehlung Rec (2008) 11 des Ministerkomitees des Europarates über die Europäischen Grundsätze für die von Sanktionen oder Maßnahmen betroffenen jugendlichen StraftäterInnen (CM/Rec (2008) 11)** verabschiedet. Mit den 142 Regeln wird zum ersten Mal auf europäischer Ebene der Vollzug nicht nur stationärer, sondern auch ambulanter Sanktionen für junge Täter umfassend und menschenrechtskonform reguliert. Dadurch wird ein progressives System der Behandlung für ambulant sanktionierte und inhaftierte Jugendliche entwickelt, welches eindeutig den Schwerpunkt auf die Förderung der Resozialisierung und Erziehung und auf die Sicherung der rechtsstaatlichen Garantien legt. Die Empfehlung ist rechtlich

unverbindlich. Sie diene jedoch als Prüfungsmaßstab bei der Ausarbeitung der neuen Gesetze zum Jugendstrafvollzug in Deutschland. Im Vergleich zu den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen ist ihr Regelungsumfang breiter, denn sie reguliert den Vollzug ambulanter Maßnahmen und des Freiheitsentzugs jeder Art. Außerdem ist sie in Teilen deutlich an die Empfehlung über die Europäischen Grundsätze für gemeindebezogene Sanktionen und Maßnahmen angelehnt. Ein enger Zusammenhang mit den Standards des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter ist auch festzustellen. Daher wird die Empfehlung als weiterer Meilenstein für die Entwicklung und für ein modernes Verständnis internationaler Menschenrechtsstandards für junge Täter verstanden.

Im Jahr 2010 wurden die **Leitlinien des Ministerkomitees des Europarates für eine kindgerechte Justiz** verabschiedet. Es ist erwähnenswert, dass beim Verfassen der Leitlinien zum ersten Mal die aktive Beteiligung von Kindern sichergestellt wurde, wobei ein transparenter umfassender Redaktionsprozess ermöglicht wurde. Die Leitlinien haben als Ziel, die umfangreiche Stärkung der Kinderrechte in der Justiz zu fördern. In diesem Sinne betreffen sie unter anderem die Kinder, die in ein strafgerichtliches Verfahren entweder als Opfer, als Zeugen oder als Täter verwickelt sind. Es ist besonders wichtig, dass im Text die partizipatorische Rolle des Kindes in allen Stadien des Verfahrens aufgewertet wird, wobei die Förderung des Kindeswohls das Leitprinzip bei der Festlegung aller Regelungen ist. Die Leitlinien sind ein unverbindliches Instrument, ihre Bedeutung ist jedoch groß, denn sie zielen auf die praktische Umsetzung der Kinderrechte ab, sie dienen als Hilfsmittel für Praktiker im Gerichtssystem zur Verbesserung ihres Fachwissens und bringen die Grundprinzipien der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes in den Vordergrund. Der Europarat zeigte damit, dass er durch innovativen effizienten und multidisziplinären Erarbeitungsprozesse einen modernen Text über die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Justiz in Europa im 21. Jahrhundert verabschieden wollte.

Durch eine Systematisierung und Kategorisierung der oben erwähnten Regeln wurden die Grundprinzipien des Jugendstrafrechts hergeleitet. Zu diesem Zweck wurden auch zwei Forschungsarbeiten, erstens der UNICEF-Leitfaden für die Messung von Indikatoren für die Jugendgerichtsbarkeit des Büros für Drogen- und

Verbrechensbekämpfung der Vereinten Nationen und zweitens die Arbeit über Indikatoren für die Jugendgerichtsbarkeit in Europa von Ineke Pruin, Joanna Grzywa und Philip Horsfield als Quellen verwendet. Die Hauptprinzipien wurden hier ausgewählt, weil sie den Grundzügen des Jugendstrafrechts entsprechen.

In Kürze können diese Hauptprinzipien folgendermaßen zusammengefasst werden:

Das erste Prinzip fordert das Vorliegen einer spezialisierten Jugendgerichtsbarkeit:

Das heißt, die internationalen Menschenrechtsstandards fordern zur Schaffung eines eigenständigen Jugendjustizsystems auf in dem Sinne, dass sowohl eigenständige, unabhängige rechtliche Vorschriften auf junge Straftäter Anwendung finden als auch besondere spezialisierte Institutionen und Fachdienste innerhalb des Strafjustizsystems für Jugendliche tätig sind.

Das zweite Prinzip beschreibt die Ziele der Jugendgerichtsbarkeit:

Laut internationalen Standards sollen die soziale Integration und die Rückfallvermeidung die führenden Ziele der Jugendgerichtsbarkeit sein. Großen Wert legt man auf die nebensächlichen Prinzipien der Minimum Intervention und der Restorative Justice, wobei der Schutz der Gesellschaft sowie Repression und Vergeltung keine hochrangige Rolle spielen.

Das dritte Prinzip sieht die Begehung von Straftaten als Voraussetzung für die Anwendung des Jugendstrafrechts vor und verbietet Statusdelikte:

Ein spezialisiertes Jugendstrafjustizsystem sollte nur eingreifen, wenn ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender eine Straftat im engen Sinne begangen hat, nämlich gegen die Strafgesetze des Landes verstoßen hat. Junge Menschen mit Sozialanpassungsschwierigkeiten sollen vom Eingriffsbereich des Strafjustizsystems ausgeschlossen sein. Klare Aufforderung ist das Verbot von Statusdelikten, die als Straftaten definiert werden, die nur von Kindern und Jugendlichen begangen werden.

Das vierte Prinzip hat mit den Strafmündigkeitsaltersgrenzen zu tun:

Die explizite Festsetzung einer Altersgrenze, die die Strafmündigkeit und Strafunmündigkeit bestimmt, ist unbedingt erforderlich. Das Mindestalter der Strafmündigkeit soll nicht sehr niedrig angesetzt werden. Auf diese Weise können die

Jugendlichen geschützt werden, indem die Besonderheiten und Bedürfnisse ihres Alters und ihre seelische, geistige und körperliche Entwicklung berücksichtigt werden.

Das fünfte Prinzip legt Wert auf die Gewährleistung von Verfahrensgarantien:

Die allgemeine Stärkung der Rechtsstellung von Jugendlichen im Rechtssystem kann durch die Gewährleistung grundlegender Verfahrensgarantien und durch die Respektierung von Menschenrechten sichergestellt werden. Einige der wichtigsten Garantien sind, erstens, dass die Beschuldigung wegen einer Tat nur erlaubt ist, wenn die Tat zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem Recht oder Völkerrecht verboten war, zweitens, dass die Unschuldsvermutung gilt, drittens, dass der Jugendliche und die Eltern unverzüglich und unmittelbar über den Inhalt der Beschuldigungen unterrichtet werden, viertens, dass der Jugendliche das Recht auf einen geeigneten Beistand zur Vorbereitung der Verteidigung genießt, fünftens, dass sein Recht auf einen gerechten Strafprozess (fares Verfahren) verwirklicht wird, sechstens, dass die Öffentlichkeit der Hauptverhandlung aus Respekt für das Privatleben des Jugendlichen fernbleibt, siebtens, dass dieser das Recht hat, die Entscheidung durch eine höhere Instanz nachprüfen zu lassen und achtens, dass er unentgeltlich die Hinzuziehung eines Dolmetschers verlangen kann.

Das sechste Prinzip bestimmt den Vorrang der am wenigsten repressiven Intervention, die Diversion, den Vorrang ambulanter Maßnahmen und die Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen als letztes Mittel sowie für eine möglichst kurze Dauer als optimale Reaktionen auf Jugenddelinquenz:

Das heißt, in den internationalen Standards wird die am wenigsten repressive Intervention als Reaktion auf die Jugenddelinquenz vorgeschlagen. Im Rahmen des Sanktionssystems sollen die Möglichkeit des Absehens von der Verfolgung (Diversion) und die Anwendung milderer alternativer Maßnahmen bevorzugt werden. Das heißt, dass Formen informeller statt formeller Sanktionierung, Erziehungsmaßnahmen statt Strafen und ambulante Maßnahmen gegenüber stationären freiheitsentziehenden Maßnahmen den Vorrang genießen sollen. In fast allen Dokumenten wird deutlich, dass Freiheitsentzug, Untersuchungshaft und die geschlossene Unterbringung in einem Erziehungsheim oder in einer Jugendstrafanstalt nur als letztes Mittel und nur für die kürzest mögliche Dauer eingesetzt werden dürfen.

Das siebte Prinzip betont den erzieherischen und resozialisierenden Charakter des Jugendstrafvollzugs und beschreibt die Grundrechte, die junge Gefangene genießen sollen:

Das heißt, dass falls die Inhaftierung nicht vermieden werden kann, der erzieherische Charakter der Strafvollzugsbehandlung laut internationalen Standards eine gewisse Bedeutung erlangt. Das bedeutet, dass die inhaftierten Jugendlichen eine Reihe von Grundrechten genießen, die ein würdevolles Leben während ihrer Inhaftierung sichern sollen. Gleichzeitig können sie sich auf ihre soziale Eingliederung vorbereiten. Erstens sind Jugendliche in Anstalten getrennt von Erwachsenen zu halten und die verschiedenen Gefangenenkategorien sollen in verschiedenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen untergebracht werden (Männer und Frauen, Untersuchungsgefangenen und verurteilte Gefangene). Das Registerbuch oder Gefangenenbuch darf nur vertraulich benutzt werden. Es ist auch wichtig, hygienische Inhaftierungsbedingungen zu gewährleisten und das Recht auf Ausbildung, Erholung, Religion, ärztlichen Dienst und den Verkehr mit der Außenwelt sicherzustellen. Die Anwendung von Gewalt und jede Art von physischer Repression ist streng verboten. Sie dürfen nur ausnahmsweise erlaubt werden und entsprechende Disziplinarmaßnahmen dürfen nur insoweit angewandt werden, als die Menschenrechte des Gefangenen gewährleistet werden. Die ständige Fortbildung des Anstaltspersonals ist notwendig. Auf jeden Fall ist die soziale Wiedereingliederung der Jugendlichen die Leitlinie für die Gestaltung der Strafvollzugsbedingungen. Dieses Ziel kann man besser erreichen, wenn ein koordiniertes Nachsorgeprogramm organisiert wird, wie z.B. die die Gewährung der Strafaussetzung sowie soziale und psychologische Unterstützung nach der Entlassung.

Das Jugendstrafrecht sowohl in Deutschland als auch in Griechenland hat mannigfaltige Einwirkungen aus dem internationalen und europäischen Raum erfahren. In den letzten Jahrzehnten sind wichtige Gesetze zur Reformierung des Jugendstrafrechts in Deutschland und in Griechenland eingeführt worden. Besonders in Deutschland hat das Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2006 einen wertvollen Anstoß für wesentliche Reformen im nationalen Recht und für die Aufwertung der internationalen Standards in der nationalen Rechtsordnung gegeben.

Das **deutsche Jugendstrafrecht** ist in hohem Maße spezialisiert, denn die Behandlung jugendlicher Straftäter wird grundsätzlich durch das Jugendgerichtsgesetz und die Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder geregelt, spezielle Jugendgerichte entscheiden über die Verfehlungen Jugendlicher und Heranwachsender, und spezielle Fachdienste, wie z.B. die Jugendgerichtshilfe, sind tätig. Der sachliche Anwendungsbereich des deutschen Jugendstrafrechts ist eng, das heißt, die Anwendung des Jugendgerichtsgesetzes setzt die Begehung von Straftaten in engerem Sinne voraus und verbietet Statusdelikte. Mit 14 Jahren ist das Mindestalter der Strafmündigkeit nicht zu niedrig angesetzt worden und die Einbeziehung von Heranwachsenden im Regelungsbereich des Jugendstrafrechts ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Jugendstrafverfahren wird zwar grundsätzlich durch die allgemeine Strafprozessordnung geprägt, aber es erlangt einen jugendadäquaten Charakter durch spezielle Regelungen des Jugendgerichtsgesetzes, sodass die Jugendlichen grundlegende Verfahrensgarantien haben und außer einzelnen Abweichungen eine Schlechterstellung gegenüber Erwachsenen in vergleichbarer Lage im Wesentlichen vermieden wird. Das Prinzip der Minimum Intervention wird erfüllt, indem eine Bandbreite von Diversionen im Gesetz vorgesehen ist und in der Praxis sehr häufig angewandt wird, eine Vielfalt von ambulanten Maßnahmen als Alternativen zum Freiheitsentzug bereitgestellt wird sowie alle Formen des Freiheitsentzugs als ultima ratio verhängt werden. Natürlich sind Reformvorschläge zur Verbesserung einzelner Regelungen notwendig und zu begrüßen. Der Vollzug von Freiheitsentzug, insbesondere in Form von Untersuchungshaft und Jugendstrafe, ist menschenwürdig und resozialisierungsorientiert ausgestaltet. Mit der Verabschiedung der Untersuchungshaftvollzugsgesetze und insbesondere der Jugendstrafvollzugsgesetze der Länder ist endlich ein spezialisierter Regelungsrahmen geschaffen worden, mit dem ein modernes System einer menschenwürdigen Behandlung von jungen Gefangenen verankert wird. Bei dieser Behandlung werden die Altersbedürfnisse und die empfindliche Lage junger Menschen besonders berücksichtigt. Eine aktuelle präzise Bestandsaufnahme der Diversions-, Sanktions- und Vollzugspraxis in Deutschland ist schwer zu leisten. Allgemein herrscht keine (große) Punitivität in der Praxis vor, wobei eine Reihe von „gute Praxis“-Projekten und Modellen in einzelnen Bundesländern umgesetzt wird. Daher kann eine Dynamik zur Gestaltung eines zeitgemäßen, humanen und im Einklang mit dem internationalen Recht stehenden Jugendstrafrechts in Deutschland weiterentwickelt werden.

Das **griechische Jugendstrafrecht** ist zwar spezialisiert, aber nicht in so hohem Maße wie das deutsche Jugendstrafrecht. Es gibt kein eigenständiges Gesetz wie das Jugendgerichtsgesetz, sondern spezielle Vorschriften für junge Straftäter finden sich in einem besonderen Abschnitt des allgemeinen Strafgesetzbuches. Spezielle Jugendgerichte entscheiden über Straftaten Jugendlicher und die Jugendgerichtshilfe als spezieller Fachdienst ist tätig. Der sachliche Anwendungsbereich des griechischen Jugendstrafrechts beschränkt sich zwar auf die Begehung von Straftaten nach den Vorschriften des griechischen Strafgesetzbuches und den Nebenstrafgesetzen, aber es ist kritisch anzumerken, dass in den Nebenstrafgesetzen Statusdelikte vorgesehen sind. Mit 15 Jahren liegt das Mindestalter der Strafmündigkeit weit über der international akzeptierten Altersgrenze. Heranwachsende Täter werden nicht nach dem Jugendstrafrecht behandelt, sondern für sie wird eine Strafmilderung vorgesehen. Das Verfahrensrecht ist von einer starken Orientierung am allgemeinen Strafrecht geprägt. Die verfahrensrechtliche Stellung von Jugendlichen ist durch die gesetzlichen Änderungen deutlich verbessert worden, aber weitere Reformen einzelner Regelungen sind erforderlich. Durch die Einführung der staatsanwaltlichen Diversion, die Erweiterung des Katalogs ambulanter Erziehungsmaßnahmen, die Einführung der ambulanten therapeutischen Behandlung und die Reformierung der Anwendungsvoraussetzungen von Freiheitsentzug wird das Prinzip der Minimum Intervention erfüllt und der Ultima-Ratio-Charakter des Freiheitsentzugs wird unterstrichen. Eine menschenwürdige und resozialisierungsorientierte Ausgestaltung des Vollzugs freiheitsentziehender Strafen wird grundsätzlich mit den Regelungen des vorhandenen Strafvollzugsgesetzbuches angestrebt. Es ist aber geboten, ein spezielles Jugendstrafvollzugsgesetz zu verabschieden, das heißt, eine umfassende Reform des griechischen Strafvollzugsrechts ist erforderlich. In der Sanktionierungspraxis herrscht kein punitives Ethos vor, aber Diversion wird noch nicht so häufig angewendet und es fehlt an „gute-Praxis“-Projekten. Der griechische Strafvollzug ist von erheblichen Problemen und Mängeln gekennzeichnet. Daher ist das griechische Jugendstrafrecht in den letzten Jahren zwar progressiver und moderner geworden, aber eine weitere Vereinbarkeit insbesondere von Praxis und internationalem Recht sollte angestrebt werden.

Was den Jugendstrafvollzug in Deutschland und in Griechenland betrifft, werden die wichtigsten Grundlagen für eine menschenwürdige und jugendangemessene Gestaltung

des Strafvollzugs für Jugendliche mit der Anerkennung einer Reihe von Prinzipien und Rechten verankert.

Die wichtigsten den Strafvollzug bestimmenden Prinzipien laut internationalen Standards werden folgendermaßen in den Rechtsordnungen der zwei Ländern verwirklicht:

1) Trennungsprinzip

Ein jugendadäquater Strafvollzug gebietet die Trennung von Jugendlichen und Erwachsenen sowie von Männern und Frauen. In den deutschen Gesetzen ist das Gebot der Trennung grundsätzlich vorgesehen. Jedoch sind Ausnahmen von diesem Grundsatz möglich. Die Regelungen in den Gesetzen sind eher unterschiedlich. Der Regelfall ist, dass die jungen Gefangenen ihre Strafe in selbstständigen Anstalten verbüßen, aber es ist auch vorgesehen, dass die Strafe in separaten Teilanstalten des Erwachsenenvollzugs vollzogen werden kann. Eine gemeinsame Unterbringung ist möglich, z.B. wenn der junge Gefangene hilfs- und schutzbedürftig ist oder aus organisatorischen Gründen. Die Zustimmung der Gefangenen ist erforderlich. Die gemeinsame Teilnahme an Sport-, Bildungs- oder Freizeitaktivitäten ist ebenfalls gestattet.

Die explizite Trennung der minderjährigen von erwachsenen Gefangenen ist ebenfalls im griechischen Recht vorgesehen. Jugendliche leben ausschließlich getrennt von den Erwachsenen in eigens dafür errichteten Anstalten, in denen spezialisierte Ausbildungs- und Berufsbildungsprogramme durchgeführt werden. Heranwachsende können in Anstalten des Erwachsenenvollzugs aus gewichtigen Gründen verlegt werden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Teilnahme an Vollzugsangeboten ist nicht ausdrücklich festgeschrieben. Jedoch ist eine Verlegung von Erwachsenen in Jugendstrafanstalten für einen bestimmten Zeitraum erlaubt, sodass die Erwachsenen dort arbeiten können. In den Jugendstrafanstalten können die jungen Gefangenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bleiben, um ihre Bildung abzuschließen und soweit ihr Aufenthalt keine Probleme für das gemeinsame Leben verursacht.

2) Erstellung des Vollzugsplans

Bei der Aufnahme des Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt in Deutschland findet ein Diagnoseverfahren statt. Ziel des Diagnoseverfahrens ist es, eine Erkenntnisgrundlage für die Vollzugsplanung mit Blick auf das Resozialisierungsziel zu schaffen. Der Jugendliche wird über seine Rechte und Pflichten informiert, er führt ein Zugangsgespräch mit den Behörden und er wird ärztlich untersucht. Die Vollzugsplanung wird mit dem Jugendlichen erörtert, aber eine aktive Mitwirkung der Jugendlichen ist nicht vorgesehen. Der Vollzugsplan enthält einen umfassenden Katalog von notwendigen Angaben, wie Angaben zur Persönlichkeit des Täters sowie zu Ursachen und Umständen der Straftat, einen Plan zur schrittweisen Lockerung der Haft, zur Teilnahme an Vollzugsmaßnahmen, Pflege von Außenkontakten, Vorbereitung der Entlassung, Schuldenregulierung sowie Fristen zur Fortschreibung des Vollzugsplans. Der Vollzugsplan ist regelmäßig nach vier bis sechs Monaten zu überprüfen.

Bei der Aufnahme des Jugendlichen in der Jugendstrafanstalt in Griechenland wird der Jugendliche zunächst in einem Raum für neu aufgenommene Gefangene untergebracht. Dort wird der Jugendliche über seine Rechte und Pflichten vom Staatsanwalt informiert. Ferner werden Angaben zur Identität des Täters und zur Vollstreckung der Strafe eingetragen. Danach folgen eine körperliche Untersuchung und eine Sichtung der persönlichen Gegenstände. Nachdem der Jugendliche in einen temporären Ort eingewiesen wird, wird er vom Anstaltspersonal gehört und über seine Rechte und Pflichten informiert. Schließlich untersucht ein Arzt den Jugendlichen. Der Gefängnisrat entscheidet über den endgültigen Unterbringungsort. Bei der Aufnahme darf der Jugendliche Anträge auf Teilnahme an Vollzugsmaßnahmen stellen und seine Wünsche äußern. Jedoch ist die Erstellung eines der Erziehungsbehandlung dienenden Vollzugsplans nicht explizit vorgesehen.

3) Menschenwürdige Unterbringung

Die Unterbringung und Versorgung der jungen Gefangenen soll menschenwürdig sein. Im deutschen Recht ist der Wohngruppenvollzug als Gestaltungsprinzip der Unterbringung vorgesehen. Die Arbeits- und Ausbildungszeit verbringen die Jugendlichen in Gemeinschaft. Während der Nacht- und Mittagsruhe werden die Jugendlichen in der Regel in Einzelhafräumen untergebracht. Eine gemeinsame

Unterbringung kann ausnahmsweise angeordnet werden. Eine Zustimmung des Jugendlichen ist erforderlich, wenn die gemeinsame Unterbringung ohne die Befürchtung einer schädlichen Beeinflussung oder aus Gründen der Erziehung angeordnet wird. Ohne Zustimmung ist die gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn junge Gefangene hilfsbedürftig sind, Lebensgefahr besteht oder wenn wegen eines unvorhersehbaren Ereignisses die gemeinsame Unterbringung vorübergehend aus zwingenden Gründen erfolgt. Die Hafträume sollen wohnlich und groß genug sein. Die Größe eines Haftraums konkretisiert das Justizvollzugsgesetz Baden-Württembergs. Diese sollte mindestens 9 Quadratmeter groß sein. Die Jugendlichen müssen die Hafträume pfleglich behandeln, sodass eine gesunde Lebensführung möglich ist. Die grundsätzliche Pflicht zum Tragen von Anstaltskleidung ist der Regelfall in den deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzen mit Ausnahme des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzes. Dies stellt eine deutliche Abweichung von den Vorgaben der internationalen Standards dar, die das Tragen von eigener Kleidung nicht als Ausnahme, sondern als Regel gebieten. Die Jugendlichen haben ein Recht auf eine gesunde Ernährung. Religiöse Speisegebote sind zu achten. Sie erhalten Anstaltsverpflegung, aber sie sollen in den Wohngruppen die Möglichkeit haben, ihr Essen selbst zuzubereiten. Die Jugendlichen sollen sich erholen können und werden ermutigt, an Freizeitaktivitäten teilzunehmen, wobei sie mindestens eine Stunde täglich im Freien verbringen dürfen.

Nach dem griechischen Recht ist ein ordnungsgemäßer Ablauf des Anstaltslebens sicherzustellen. Daher sind alle Gebäude und Hafträume menschenwürdig und entsprechend den Anforderungen an die Hygiene auszustatten. In der Regel gibt es Einzelzellen, die eine Mindestgröße von 35 Quadratmetern haben, sowie Gemeinschaftszellen für höchstens 6 Personen, die eine Größe von mindestens 6 Quadratmetern für jede Person haben. Die Jugendlichen haben das Recht auf Unterbringung in einer Einzelzelle, sofern ein Bedürfnis danach besteht und soweit entsprechenden Räumlichkeiten vorhanden sind. Für die Einhaltung der Sauberkeit und Hygiene sind sowohl die Anstaltsbehörde als auch die Jugendlichen zuständig. Die Jugendlichen dürfen ihre eigene Kleidung tragen. Wenn sie hierfür nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügen, stellt die Anstaltsleitung angemessene Kleidung zur Verfügung. Der Staat ist verpflichtet, für eine gesunde Ernährung zu sorgen. Die Gefangenen essen dreimal pro Tag und Speiseangebote für besondere

Kategorien von Gefangenen stehen zur Verfügung. Die Gefangenen dürfen ihr Essen selbst nur ausnahmsweise und aus Gesundheitsgründen zubereiten. Es gibt auch genug Zeit für die Teilnahme an Behandlungsprogrammen und Erholung. Gefangene dürfen sich insbesondere mindestens eine Stunde täglich im Freien bewegen.

4) Ausbildung und Freizeit

Im deutschen Jugendstrafvollzug haben junge Gefangene ein Recht auf Ausbildung und auf Freizeitaktivitäten. Daher wird eine Vielfalt von Lernangeboten für sie bereitgestellt. Die Lernangebote umfassen grundsätzlich Schul- und Berufsbildung, Arbeitstherapie und Beschäftigungstherapie, Ethikkurse, soziale Trainingskurse, Sport- und Leibesübungen, Schadensregulierung, Wiedergutmachungsmaßnahmen, Freizeitaktivitäten, Aktivitäten außerhalb der Anstalt und Vollzugslockerungen, Sprachkurse sowie Entlassungsvorbereitungs- und Nachsorgemaßnahmen. Die aktive Teilnahme an Bildungsmaßnahmen ist eine Pflicht der Jugendlichen, wobei die Schule Vorrang vor der Arbeit hat. Den Jugendlichen ist auch gestattet, einer beruflichen Ausbildung in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt nachzugehen, nur wenn nicht die Befürchtung besteht, dass sich die Jugendlichen dem Vollzug der Strafe entziehen oder das freie Beschäftigungsverhältnis zur Verübung von Straftaten missbrauchen. Besonders wird die Anwendung von arbeitsmarktintegrativen Berufsausbildungsmaßnahmen in der Praxis gefördert. Aus den Schulzeugnissen darf die Inhaftierung der Jugendlichen nicht ersichtlich sein. Jugendliche können in eine andere Anstalt zur Förderung der Erziehung oder der Behandlung oder aus Gründen der Vollzugsorganisation verlegt werden. Freizeitausgestaltung ist genauso wichtig wie Bildung und Arbeit. Dadurch wirken die Jugendlichen am Erfolg des Vollzugszieles mit. Hauptsächlich finden die Freizeitveranstaltungen an den Werktagen in den Nachmittagsstunden statt. Es gibt auch Bemühungen um Wochenend- und Feiertagsangebote. Die Jugendlichen haben nicht freie Wahl bei der bevorzugten Tätigkeit. Ihre persönlichen Umstände und Fähigkeiten sind aber zu berücksichtigen, was eine Miteinbeziehung der Jugendlichen voraussetzt.

In Griechenland haben alle jungen Gefangenen das Recht auf Bildung, Sport, kulturelle Betätigungen und schöpferische Beschäftigung innerhalb der Anstalt und der Zeitplan ist zur Erleichterung der Teilnahme an Bildungs- und Freizeitangeboten organisiert. In

den Anstalten sollen die Lernangebote Schulbildung aller Stufen, Berufsausbildung, Programme zur Unterstützung der Jugendlichen, Sport und Leibesübungen, Unterhaltungsprogramme, besondere Kurse für Ausländer und Analphabeten und Nachsorgemaßnahmen umfassen. Die Jugendlichen sind nicht verpflichtet, an Bildungs- oder Freizeitmaßnahmen teilzunehmen. Sie werden aber dazu ermutigt, indem die Teilnahme an Bildungs- und Freizeitangeboten positiv auf die Gewährung von Vollzugslockerungen und Privilegien angerechnet wird. Die Schulbildung im primären Bereich ist obligatorisch. Ein Vorrang der Schule vor der Arbeit wird im Gesetz nicht ausdrücklich festgeschrieben. Der Besuch von Hochschulbildungsmaßnahmen und Ausbildungszentren außerhalb der Anstalt ist unter elektronischer Überwachung durch die Gewährung von Urlaub möglich. Die Förderung von arbeitsmarktintegrativen oder -orientierten Maßnahmen ist besonders wünschenswert. Die Schulzeugnisse sind gleichwertig mit den außerhalb der Haft erworbenen Zeugnissen und dürfen nicht erkennen lassen, dass sie während der Haft erworben worden sind. Eine Verlegung in eine andere Anstalt ist zu Ausbildungszwecken möglich. Die Verhängung einer Disziplinarstrafe hat nicht die Aussetzung der Ausbildung zur Folge, sondern die Strafe ist während der Ferien oder an Feiertagen zu vollstrecken. Vollzugsprogramme werden täglich und nicht an Feiertagen durchgeführt. Eine Abweichung vom Vollzugsprogramm ist ausnahmsweise erlaubt. Junge Menschen nach Vollendung des 21. Lebensjahres und bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres dürfen in den Jugendstrafanstalten bleiben, damit sie ihre Ausbildung abschließen können. Zuständig für die Bereitstellung der Maßnahmen sind die Anstaltsbehörden und die Behörden des Justiz- und Bildungsministeriums. Jugendliche haben jedoch das Recht, bei ihrer Aufnahme Anträge auf die Teilnahme an Bildungsprogrammen zu stellen.

5) Arbeit

Im deutschen Recht ist die Arbeit nachrangig gegenüber der Ausbildung. Eine Arbeitspflicht besteht, wenn die Jugendlichen nicht an Bildungsmaßnahmen teilnehmen und soweit sie körperlich dazu fähig sind. Die Arbeit wird im Regelfall in der Anstalt ausgeübt, aber die Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis soll gestattet werden. Die Zuweisung einer Hilfstätigkeit ist auch mit Zustimmung der

Jugendlichen möglich. Die Arbeitszeit wird in der Hausordnung bestimmt, sodass eine Unter- oder Überforderung vermieden wird. Die Art der Tätigkeit wird im Vollzugsplan festgelegt. Dabei haben die Jugendlichen ein Mitspracherecht und wenn die Anstalt die Entscheidung trifft, muss sie die Fähigkeiten und Neigungen der Jugendlichen berücksichtigen. Die Jugendlichen haben einen Rechtsanspruch auf Arbeitsentgelt, aus dem ein Hausgeld für den Einkauf, ein Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung und ein Eigengeld errechnet werden. Die Anstalt kann auch einen Haftkostenbeitrag erheben. Eine Einbeziehung der Jugendlichen in die Sozialversicherung ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Die arbeitenden Jugendlichen sind unfallversichert.

Im griechischen Recht ist Arbeit ein Recht und keine Pflicht, wobei eine Nachrangigkeit der Arbeit vor der Schule ausdrücklich erwähnt wird. Die Jugendlichen, die dies wünschen, besuchen Berufsausbildungsprogramme oder werden mit Hilfsarbeiten in der Anstalt beschäftigt. Landwirtschaftliche oder handwerkliche Arbeitseinheiten können in der Anstalt organisiert werden. Eine Arbeit in einem freien Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt ist möglich. Die Zahl der Arbeitsstunden wird im Gesetz nicht genau festgelegt. Der Rat für die Gefangenearbeit entscheidet über die Auswahl der Tätigkeit und die Bestimmung der Arbeitsstunden. Eine Verlegung in eine andere Anstalt zur Ableistung von Arbeit ist erlaubt. Die Jugendlichen erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Form eines Geldbetrags. Ein Teil des Betrags wird als Haftkostenbeitrag erhoben. Die Jugendlichen dürfen ein privates Anstaltskonto nutzen. Dieses umfasst das Geld, das die Jugendlichen bei der Aufnahme in der Anstalt hatten, das Geld, das ihnen die Familie überweist und das Geld, das sie als Vergütung für die Arbeit erhalten. Der Betrag kann zur eigenen Verwendung, zur Unterstützung der Familie und als Überbrückungsgeld für die Zeit nach der Entlassung ausgegeben werden. Die arbeitenden Jugendlichen sind verpflichtet, für Unfallverhütung und Gesundheitsschutz sozialversichert zu sein. Als Instrument der Resozialisierung gilt die Maßnahme der günstigen Anrechnung von Arbeitstagen, die bei der Gewährung von Urlaub oder bei der Bewilligung der bedingten Entlassung berücksichtigt wird. Die Jugendlichen haben ein Recht, vorrangig an einer Arbeit teilzunehmen, wenn sie sich anstandslos verhalten.

6) Respektierung der Privatsphäre

Im deutschen Recht haben junge Gefangene das Recht auf Respektierung ihrer Privatsphäre. Zuerst dürfen sie ihren Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten, wobei Objekte ausgeschlossen sind, die das Vollzugsziel oder die Sicherheit oder Ordnung in der Anstalt gefährden. Der Haftraum ist zwar keine Wohnung im Sinne des Art. 13 Grundgesetz, trotzdem genießen die Gefangenen eine gewisse Intimsphäre im Raum. Das heißt, dass die Jugendlichen vor dem Betreten des Haftraums durch das Personal zu warnen sind. Die Warnung erfolgt durch Anklopfen an der Tür oder durch ein Warnsignal. Eine überfallartige Durchsuchung des Raums ist ausnahmsweise zur Aufklärung eines Verdachts erlaubt.

Im griechischen Recht wird die Privatsphäre der jungen Gefangenen angemessen geschützt. Bei der Aufnahme findet eine körperliche Untersuchung durch Beamte des gleichen Geschlechts sowie eine Sichtung der persönlichen Gegenstände unter Achtung der Menschenwürde statt. Des Weiteren dürfen die Jugendlichen den Haftraum mit Gegenständen einrichten, soweit dies im Einklang mit der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt steht. Andere Objekte werden im Lager der Anstalt aufbewahrt. Mobile Telefone dürfen die Jugendlichen nicht besitzen. Der Wachmann darf die Räume durchsuchen, aber er muss immer die Menschenwürde der Jugendlichen respektieren. Genaue Regeln über die Warnung vor Betreten des Haftraums gibt es nicht.

7) Religionsausübung

In Deutschland haben Jugendliche das Recht auf eine freie, den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzugs entsprechende Religionsausübung. Daher dürfen sie durch einen Seelsorger betreut werden, Speisevorschriften ihrer Religionsgemeinschaft befolgen, religiöse Schriften besitzen und am Gottesdienst und an religiösen Veranstaltungen teilnehmen. Das Tragen von dem Glauben entsprechender Kleidung wird nicht explizit vorgesehen, da als Regel die Pflicht zum Tragen von Anstaltskleidung gilt. Das Beten wird auch nicht ausdrücklich erwähnt, aber es ist ein Element der Religionsausübung.

In Griechenland genießen Jugendliche ebenso wie in Deutschland das Recht der freien Religionsausübung. Besondere Vorkehrungen für religiöse Speisen werden getroffen.

Das Tragen von der Religion entsprechender Kleidung ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Jugendlichen dürfen Anträge auf Unterstützung von Seelsorgern stellen. Die Anträge werden vom Justizministerium überprüft. Auch religiöse Gegenstände dürfen die Jugendlichen besitzen. Gottesdienste und Beten finden regelmäßig in einer Kirche oder in Anstaltsräumen statt.

8) Medizinische Versorgung und Vermeidung von Gewalt

Im deutschen Recht haben die Jugendlichen einen Anspruch auf medizinische Versorgung. Der Gesundheitsbegriff wird allerdings in den Jugendstrafvollzugsgesetzen nicht ganz einheitlich definiert. Er umfasst das körperliche, seelische, geistige und soziale Wohlergehen und das Spektrum der Leistungen orientiert sich am Katalog der gesetzlichen Krankenkassen. Die zwangsweise medizinische Untersuchung ist nur unter strengen Voraussetzungen zulässig, meistens beim Vorliegen einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Jugendlichen. Im Jugendstrafvollzug werden Konflikte im Wege der Anwendung von Maßnahmen wie Schadenswiedergutmachung und soziales Training geschlichtet. Verstöße von Vollzugsbeamten werden mit Strafen und Disziplinarmaßnahmen geahndet, falls sie sich den Jugendlichen gegenüber rechtswidrig verhalten.

In Griechenland soll die medizinische Versorgung der jungen Gefangenen auf dem gleichen Niveau wie die Versorgung der allgemeinen Bevölkerung sein. Das Gesundheitspersonal in der Anstalt ist zuständig für die Fürsorge, welche die Prävention, Diagnose, Therapie und Rehabilitation wegen Schädigungen der Gesundheit sowie die Ernährung umfasst. Der Arzt untersucht und überwacht den Gesundheitszustand der Jugendlichen. Außervollzugliche Ärzte und Krankenpfleger können nach Bedarf Besuche durchführen. Die Anwendung von gefährlichen medizinischen Maßnahmen ist streng verboten. Eine zwangsweise ärztliche Behandlung ist beim Vorliegen von Lebens- oder Gesundheitsgefahren unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt. Zur Vermeidung von Gewalt müssen die Jugendlichen ihre Mitgefangenen und das Personal respektieren und sich ordentlich benehmen. Eine Verlegung in therapeutischen Anstalten ist auch möglich. Eine kostenlose Versorgung in öffentlichen Krankenhäusern wird auch vorgesehen.

9) Pflege von Kontakten mit der Außenwelt

In den deutschen Jugendstrafvollzugsgesetzen wird die Wichtigkeit der Pflege von Außenkontakten für junge Gefangene anerkannt. Daher dürfen die Jugendlichen Besuch für mindestens vier Stunden monatlich empfangen. Die Überwachung der Besuche durch die Anstalt ist entweder aus erzieherischen Gründen oder aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung möglich. Eine Trennscheiben-Regelung hat Ausnahmecharakter. Langzeitbesuche besonders von Kindern und Familienangehörigen und von Personen, von denen ein günstiger Einfluss auf die Jugendliche erwartet werden kann, sind auch zulässig und zu fördern. Das Bedürfnis nach intimen Kontakten wird nicht in den Gesetzen erwähnt, wobei die genaue Zahl der gleichzeitig einen Jugendlichen besuchenden Personen nicht bestimmt wird. Des Weiteren haben die Jugendlichen ein Recht auf Schriftwechsel. Das Führen von Telefongesprächen kann gestattet werden. Beschränkungen auf eine bestimmte Anzahl von Telefongesprächen sind aus vollzugsorganisatorischen Gründen möglich. Die Überwachung des Schriftwechsels ist wie bei Besuchen zur Wahrung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt und aus Gründen der Erziehung erlaubt. Allerdings werden sowohl die Besuche als auch der Schriftwechsel mit den Verteidigern oder mit den Vertretern von staatlichen oder europäischen Stellen und Behörden nicht überwacht. Eine Überwachung der telefonischen Unterhaltung ist auch möglich. Als Vollzugslockerung wird Urlaub gewährt. Der Urlaub gliedert sich in Jahresurlaub, Urlaub aus wichtigem Anlass und Entlassungsvorbereitungsurlaub. Die Integration von Jugendlichen in die Gemeinde wird indirekt gefördert, indem die Einbeziehung Dritter zum Zwecke der Resozialisierung von Jugendlichen als Möglichkeit in den Gesetzen vorgesehen wird. Die Vollzugsbehörden sollen mit Trägern außerhalb des Strafvollzugs zur Förderung der sozialen Integration der Jugendlichen zusammenarbeiten. Wie diese Zusammenarbeit zu organisieren ist, bleibt offen. Die Eltern beteiligen sich am Vollzugsleben, indem sie mit ihren Anregungen bei der Vorbereitung des Erziehungsplans einbezogen werden, die Jugendlichen besuchen dürfen und über die Aufnahme, die Verlegung, die medizinische Behandlung, die Erkrankung, die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen und die Entlassung ihres Kindes unterrichtet werden müssen.

In Griechenland wird das Recht der Jugendlichen auf regelmäßigen Kontakt mit der Außenwelt ohne Hindernisse ausdrücklich zuerkannt. Zunächst dürfen die

Jugendlichen Besuch von den Familienmitgliedern, von Personen, die eine positive Wirkung auf die Jugendlichen ausüben können, sowie von Vertretern außervollzuglicher Einrichtungen empfangen. Die Besuche erfolgen nach vorheriger Genehmigung durch den Gefängnisrat. Die Besuche des Strafverteidigers sind uneingeschränkt. Besuche finden in einem geeigneten gesonderten Anstaltsraum statt, der nur optisch überwacht wird. Nach Antragsstellung der Jugendlichen und nach Genehmigung durch den Gefängnisrat kann von der Verwendung von Trennvorrichtungen abgesehen werden. Konkrete Regelungen über Langzeitbesuche, intime Kontakte und gleichzeitiger Besuch mehrerer Personen finden sich im Gesetzestext nicht. Des Weiteren haben die Jugendlichen ein unbeschränktes Recht auf Schriftwechsel und sie dürfen Telefongespräche durch Verwendung von Telefonapparaten führen, die in einem gemeinsam genutzten und optisch überwachten Anstaltsraum bereitgestellt werden. Die Briefe, aber nicht ihr Inhalt, werden kontrolliert. Die telefonische und fernmündliche Kommunikation kann ausnahmsweise zur Sicherstellung der nationalen Sicherheit und zur Ermittlung schwerer Straftaten überwacht werden. Die Jugendlichen haben im Fall der teilweisen oder vollständigen Einschränkung von Kommunikationsrechten das Recht auf Einlegung von Beschwerden bei dem zuständigen Justizorgan.

10) Sicherheits-, Zwangs- und Disziplinarmaßnahmen, Beschwerden und Inspektionen
Sicherheit und Ordnung in der Anstalt stellen ein gut geleitetes Zusammenleben sicher. Im deutschen Jugendstrafvollzug dürfen die Jugendlichen das geordnete Zusammenleben nicht stören. Sicherungsmaßnahmen dienen der Abwehr von Gefahrentatbeständen und nur, wenn sie nicht ihren Zweck erreichen, ist unmittelbarer Zwang anzuwenden. Der Schusswaffengebrauch von Beamten ist unter Bedingungen in einigen Ländern erlaubt. Erziehungsmaßnahmen als Reaktion auf Pflichtverstöße genießen allerdings Vorrang. Disziplinarmaßnahmen werden angeordnet, wenn Verstöße vorliegen. In einigen Jugendstrafvollzugsgesetzen werden die Verstöße konkretisiert, in anderen Jugendstrafvollzugsgesetzen nicht. Nach der Aufnahme erfolgt ein Zugangsgespräch zwischen den Jugendlichen und der Anstaltsbehörde. Es wird gesetzlich nicht festgelegt, ob die Anstaltsbehörde dem Jugendlichen auch die Regelungen über die Disziplinarmaßnahmen mitzuteilen hat. Zulässige

Disziplinarmaßnahmen sind die Beschränkung oder der Entzug des Hausgelds, Beschränkungen des Einkaufs, des Hörfunk- und Fernsehempfangs, der Freizeitbeschäftigung, der Arbeit, der Außenkontakte sowie die getrennte Unterbringung und der Arrest. Unmenschliche Strafen sind verboten. Prinzipiell ist die Anstaltsleitung zuständig für die Anordnung von Disziplinarmaßnahmen. Die Jugendlichen dürfen die Rechtmäßigkeit der Verhängung einer Disziplinarmaßnahme bestreiten. Gleichzeitig haben die Jugendlichen ein Beschwerderecht. Die Aufsichtsbehörde als vollzugsinterne Kontrollinstanz sichert die Qualität des Vollzuges, wobei ein Anstaltsbeirat als vollzugsexterne Kontrollinstanz zu bilden ist. Des Weiteren kontrollieren internationale externen Kontrollinstanzen die Lage des Strafvollzugs.

Im griechischen Recht ist das Anstaltspersonal zuständig für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Anstalt. Jede Anstalt verfügt über einen Gefängnisrat, einen Rat für die Arbeit der Häftlinge und einen Disziplinarrat. Bei Ungehorsam darf der Staatsanwalt oder der Anstaltsleiter die Polizei zur Hilfe rufen. Mit der Anordnung von Ordnungsmaßnahmen wird das gut geleitete Zusammenleben sichergestellt. Diese Maßnahmen sind nicht als Strafe konzipiert. Eine Verlegung des Jugendlichen in eine andere Anstalt ist auch möglich, wobei der Gebrauch von Handfesseln und Waffen möglichst vermieden werden sollte. Das Verhalten der Jugendlichen in der Anstalt steht unter der disziplinarrechtlichen Kontrolle. Erzieherische Interventionen sind nicht vorgesehen. Die Disziplinarmaßnahmen werden verhängt, wenn bestimmte Pflichtverstöße vorliegen. Bei der Aufnahme müssen die Jugendlichen über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und es ist anzunehmen, dass diese Information auch die Regelungen über die Disziplinarmaßnahmen umfasst. Disziplinarmaßnahmen sind die Isolationshaft, die Verlegung in eine andere Strafanstalt, die bei der Gewährung von günstigen Maßnahmen zu berücksichtigenden Strafpunkte und das Verbot der Teilnahme an Arbeit oder an Berufsbildungsprogrammen. Folter ist streng untersagt. Der Disziplinarrat jeder Anstalt entscheidet über die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme. Der Jugendliche hat das Recht, Beschwerde einzulegen. Des Weiteren hat der Jugendliche das Recht, vom Staatsanwalt und vom Anstaltspersonal angehört zu werden, sich an internationale Organisationen zu wenden und rechtliche Hilfe zu beantragen. Für die Überwachung des Betriebs von Anstalten sind Dienste des

Justizministeriums zuständig, wobei der griechische Ombudsmann und internationale Kontrollinstanzen Inspektionen durchführen dürfen.

11) Ausbildung des Anstaltspersonals

Das Anstaltspersonal im deutschen Jugendstrafvollzug muss für die erzieherische Gestaltung des Vollzugs sowie für den Umgang mit jungen Menschen geeignet und ausgebildet sein. Nicht in allen Jugendstrafvollzugsgesetzen wird präzisiert, welche Eignung und Ausbildung das Personal im Einzelnen haben muss. Jedenfalls sind sowohl das Personal des allgemeinen Vollzugsdienstes als auch Sonderfachkräfte, Sozialarbeiter, Pädagogen und Psychologen in den Anstalten tätig, wobei alle über pädagogische Kenntnisse über die Arbeit im Jugendstrafvollzug verfügen müssen. Für sie werden Fortbildungsmaßnahmen durchgeführt und Praxisberatung wird gewährleistet. Eine Festigung der Zusammenarbeit aller Bediensteten wird bei der Durchführung von Konferenzen zur besten Erreichung des Vollzugsziels ermöglicht.

Auch in Griechenland sind die Jugendstrafanstalten mit geeignetem und gut ausgebildetem Personal auszustatten. Daher sind die Dienste des Anstaltspersonals so organisiert, dass das ordnungsgemäße Funktionieren des Lebens in der Anstalt sowie die rechtmäßige Ausübung der Rechte von Häftlingen sichergestellt werden können. Das Personal umfasst Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie Fachkräfte aus verschiedenen Disziplinen. Alle sollen die spezifische berufliche und soziale Qualifizierung haben. Eine Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen wird nicht explizit vorgesehen. Zur Erreichung des Vollzugsziels und zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Anstaltslebens tragen die drei Kollektivorgane bei, nämlich der Gefängnisrat, der Disziplinarrat und der Rat für die Gefangenenarbeit. Alle drei tagen mindestens einmal pro Woche und mit ihrer Arbeit wird die Zusammenarbeit der Bediensteten in der Anstalt koordiniert.

12) Vorzeitige Entlassung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge

Eine erfolgreiche soziale Reintegration der Jugendlichen kann durch vorzeitige Entlassung, Entlassungsvorbereitung und Nachsorge erreicht werden. Im deutschen

Recht kann der richterliche Vollstreckungsleiter die Entscheidung über die Aussetzung des Strafrestes zur Bewährung treffen, wenn der Jugendliche einen Teil der Strafe verbüßt hat und soweit die Prognose über das Potential der Jugendlichen für ein rechtmäßiges Verhalten günstig ist. Ein Bewährungshelfer übernimmt die Betreuung der entlassenen Jugendlichen. Des Weiteren sind die Anstaltsbehörden zuständig für die Entlassungsvorbereitung der jungen Insassen. Sie kooperieren mit Trägern außerhalb des Vollzuges sowie mit den Eltern. Nach der Entlassung erhalten die Jugendlichen einen Reisekostenzuschuss und angemessene Kleidung, wobei Hilfe jeder Art anzubieten ist, damit sie über eine geeignete Unterbringung und eine Arbeitsstelle verfügen. Entlassungsvorbereitungs- und Nachsorgemaßnahmen sollen für alle Jugendlichen getroffen werden.

Im griechischen Recht ordnet das Jugendgericht am Vollstreckungsort der Jugendstrafe die vorzeitige Entlassung der Jugendlichen zur Bewährung an, wenn der Jugendliche die Hälfte der Strafzeit verbüßt hat. Die Anordnung erfolgt nicht, wenn begründet dargelegt wird, dass die Fortsetzung der Haft erforderlich ist zur Abhaltung des Jugendlichen von der Begehung weiterer Straftaten ist. In Einzelfällen und nur aus wichtigen Gründen ist die vorzeitige Entlassung vor der Verbüßung der Hälfte der Strafzeit möglich. Während der Bewährungszeit können dem Jugendlichen bestimmte Verpflichtungen auferlegt werden. Der Jugendliche kann auch einen Antrag auf Entlassung unter der Bedingung des Hausarrestes mit elektronischer Überwachung stellen. Im Jahr 2015 war die Entlassung von jungen Strafgefangenen in Griechenland mit einer Übergangsvorschrift eines Gesetzes in einem erweiterten Umfang vorgesehen. Um sich auf die Entlassung besser vorbereiten zu können, haben die Jugendlichen die Möglichkeit, mit dem Anstaltspersonal zusammenzuarbeiten, ihre Strafzeit kreativ zu verbringen und Kontakte mit der Außenwelt durch alternative Formen der Verbüßung der Strafe sowie durch die Gewährung von Urlaub zu pflegen. Die Nachsorge ist insbesondere mit der Gründung von „Epanodos“ („Rückkehr“) und mit der Errichtung der „Ausschüsse zur sozialen Unterstützung“ zu gewährleisten. Ihre Arbeit zielt auf die vielfältige Unterstützung der Entlassenen ab, sodass sie eine Wohnung und eine Arbeitsstelle finden können. Eine Zusammenarbeit mit anderen Diensten wird auch gefördert. Die Nachsorgemaßnahmen sollen, soweit möglich, alle jungen Insassen betreffen.

In der Praxis kann der deutsche Jugendstrafvollzug im europäischen Vergleich als qualitativ gutes System klassifiziert werden. Das Anstreben einer Verbesserung seiner Strukturen ist sichtbar, nicht zuletzt durch die Gewährung zufriedenstellender materieller Haftbedingungen, eines guten Bildungs- und Arbeitsprogramms und einer guten Gesundheitsversorgung sowie einer angemessenen Pflege von Außenkontakten, einer menschenrechtskonformen Disziplinierung und eines Beschwerdeverfahrens. Jedoch wird das Trennungsprinzip nicht absolut eingehalten, sondern es ist aus organisatorischen Gründen oder aus Kostengründen relativiert. Gewalt tritt auf, eine gute Betreuung durch das Personal ist nicht immer möglich und die Entlassungspraxis ist restriktiv. Es gibt also sowohl positive als auch negative Aspekte.

Der griechische Jugendstrafvollzug gehört nicht zu den qualitativ hochwertigen Systemen in Europa. In der Praxis wurde das Trennungsprinzip nicht ordnungsgemäß angewendet. In den zwei selbständigen Anstalten in Avlonas und in Volos wurden Minderjährige gemeinsam mit jungen Erwachsenen untergebracht, wobei ein großes Problem der Überbelegung festzustellen war. Das Grundkriterium für die Trennung war aus Sicherheitsgründen die nationale Herkunft und nicht das Alter. Es ist begrüßenswert, dass seit 2014 alle minderjährigen Gefangenen in einer eigenständigen Anstalt in Korinthos untergebracht sind. Die Umstände der Unterbringung in Griechenland sind im Vergleich zu Deutschland ebenfalls schlechter. Eine große Anzahl von Gefangenen ist in kleinen Zellen untergebracht, die materiellen Bedingungen sind eher schlecht und wohltätige Einrichtungen übernehmen die Versorgung der bedürftigen Gefangenen. Das Essen ist relativ gut, aber die Jugendlichen essen in ihren Zellen, da es keinen Speisesaal gibt. Es werden nicht immer geeignete Bildungs- und Arbeitsprogramme angeboten und die Gesundheitsversorgung ist unzureichend. Aufgrund der niedrigen Personalausstattung ist die Betreuung der Jugendlichen mangelhaft. Weitere Bestrebungen zur Gestaltung eines menschenwürdigen Jugendstrafvollzugssystems sind also erforderlich.

Zusammenfassend lässt sich Folgendes festhalten: Das deutsche Jugendstrafrecht entspricht in hohem Maß den Vorgaben der internationalen Menschenrechtsstandards. Zu diesem Ergebnis haben die gesetzgeberischen und praktischen Reformbestrebungen in Deutschland in den letzten Jahrzehnten geführt. Das griechische Jugendstrafrecht ist

durch die Einführung der Reformgesetze zu Beginn des 21. Jahrhunderts auch in hohem Maße, jedoch nicht in gleichem Umfang wie das deutsche Jugendstrafrecht, mit den internationalen Standards harmonisiert worden. Erhebliche Probleme, Mängel und Schwierigkeiten herrschen jedoch noch immer in der griechischen Vollzugspraxis vor. Diese haben sich aufgrund der Finanzkrise der letzten Jahre in Griechenland noch verschärft. In Deutschland und insbesondere in Griechenland bleibt also zu hoffen, dass das Gesetzeswerk in absehbarer Zeit lebendes Recht werden kann.

Als Schlussfolgerung sind folgende Bemerkungen wichtig:

Die internationalen Standards für das Jugendstrafrecht etablieren vor allem die grundlegenden Rechte, die den jungen Menschen als menschliche Wesen zustehen. Die Menschenrechte haben eine universelle Dimension und sie werden von einer konsensorientierten Konzeption geprägt. Das bedeutet, dass mit der Herleitung der internationalen Standards zwar kein einheitliches internationales Jugendstrafrechtssystem geschaffen und entwickelt werden kann, denn die kulturellen, rechtlichen und sozialen Unterschiede zwischen den Staaten sind stark und ernsthaft zu berücksichtigen. Trotz aller kultureller Unterschiede wird die Kernvorstellung einer unverletzlichen Würde des Menschen allerdings anerkannt. Die Achtung der Menschenwürde ist die Grundlage für alle Regeln, die Mindestanforderungen und Regelungsbeispiele für die Länder enthalten und immer zu respektieren sind.

Die internationalen Standards etablieren kein bestimmtes Modell der Kriminalitätsbewältigung.

Die Entwicklung von verschiedenen Modellen der Kriminalitätsbewältigung hat als Ziel die Auswahl von geeigneten Ansätzen zur optimalen Behandlung der jungen Delinquenten und zur effektiven Bekämpfung der Jugenddelinquenz. Im Laufe der Zeit sind die folgenden wichtigsten Modelle der Kriminalitätsbewältigung entwickelt worden.

1. DAS WOHLFAHRTSMODELL

Das Wohlfahrtsmodell basiert auf Paternalismus und betont die Schutzrolle der Gesellschaft gegenüber verletzlichen und sozialgefährdeten Kindern und Jugendlichen. Das abweichende Verhalten von jungen Menschen ist das Ergebnis von schlechten

Faktoren im sozialen Umfeld und Kinder sind nicht dafür verantwortlich. Daher brauchen sie vor allem Hilfe, Betreuung und Schutz und nicht Bestrafung. Der Schwerpunkt liegt in ihren “needs” (Bedürfnissen) und nicht in ihren “deeds” (Taten). Aus diesem Grund wird die Schaffung von Gerichten gefördert, die auf dem Prinzip *parens patriae* basieren. Auf Englisch heißen sie “*socialised welfare tribunals*”. Diese sind Gerichte mit einheitlicher Gerichtsbarkeit, denn sie beurteilen sowohl Straffälle als auch Fälle von sozialabweichendem Verhalten. Schutz und Hilfe sind besser durch folgende Prozesse und Methoden zu gewährleisten: a) Die Frühintervention zur Vorbeugung der Kriminalität, b) Das informelle Verfahren, c) Der Einsatz von Experten aus dem Bereich der Sozialwissenschaften, d) Ein weitreichender Ermessensspielraum der Entscheidungsträger, e) Die Verhängung von Freiheitsentzug für diagnostische Zwecke und f) Die Anordnung von flexiblen, individuellen und zeitlich unbestimmten Maßnahmen. Was den Einfluss des Wohlfahrtsmodells auf die Jugendstrafrechtssysteme betrifft, könnte man behaupten, dass sowohl das deutsche als auch das griechische Rechtssystem besonders in ihren Anfängen stark vom Wohlfahrtsmodell beeinflusst worden sind.

2. DAS GERECHTIGKEITSMODELL

Das Gerechtigkeitsmodell hat als Basis einen klassizistischen Ansatz und laut diesem Ansatz sind junge Menschen grundsätzlich mit Vernunft und freiem Willen handelnde Personen (*reasoning agents with free will*). Daher übernehmen sie Verantwortung für ihre Taten und sie werden in Entsprechung mit ihrer Schuld (*degree of culpability*) beurteilt. Weil Bestrafung und nicht Behandlung den Vorrang hat, legt man großen Wert auf die Gewährleistung von Verfahrensrechten im Sinne eines fairen Verfahrens zur Limitierung der Strafgewalt. Hier werden modifizierte Jugendstrafgerichte geschaffen. Die Straffälle werden in besonderen Abteilungen der Strafgerichte abgeurteilt, wobei Fälle von sozialabweichendem Verhalten nicht von den gleichen Gerichtsorganen behandelt werden. Die Anerkennung von Verfahrensgarantien ist, wie gesagt, das Leitprinzip in diesem Modell. Die Anwendung von verhältnismäßigen, bestimmten und einheitlichen Strafen wird bevorzugt. Elemente des Gerechtigkeitsmodells sind in einem späteren Zeitraum und nicht in den Anfängen der Rechtssysteme in Deutschland und in Griechenland eingeführt worden. Eine

umfassende Transformierung der Systeme war jedoch nicht erwünscht. Der Einfluss des Wohlfahrtsmodells bleibt wichtig.

3. DAS MINIMUM INTERVENTION-MODELL

Als drittes Modell der Kriminalitätsbewältigung kommt das Minimum Intervention-Modell in Betracht. Dieses Modell wurzelt in der Etikettierungstheorie (*labelling theory*). Nach dieser Theorie sind alle Formen von offiziellen Interventionen möglicherweise schädlich für die jungen Delinquenten, weil die offizielle Intervention die Jugendlichen stigmatisieren und sie zur sekundären Devianz führen kann. Aus diesem Grund werden: a) die Vermeidung des Netzausweitung-Effekts, b) das Absehen von der Strafverfolgung (Diversion), c) der Vorzug von alternativen, nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen und d) die Förderung der Entkriminalisierung vorgeschlagen. Der Minimum Intervention-Ansatz findet Anwendung sowohl auf Interventionen des Wohlfahrtsmodells als auch auf Interventionen des Gerechtigkeitsmodells. Es ist aber deutlich, dass die Minimum Intervention-Philosophie sich von einem unbegrenzten Eingriff in die Persönlichkeit und im Leben des Täters seitens Sozialexperten oder Justizorganen unterscheidet. Das Minimum Intervention-Modell ist relativ neu und hat einen Einfluss auf die Jugendstrafrechtssysteme sowohl in Deutschland als auch in Griechenland gehabt. Zwei Prinzipien des Modells hatten besonders einen starken Einfluss: a) Diversion und b) Forschung und Analyse zur Evaluation der Jugendstrafrechtssysteme (*system management, managerialist techniques*). Auf internationaler Ebene ist das Hauptprinzip des Minimum Intervention-Modells, nämlich dass Freiheitsentzug nur als letztes Mittel und nur für die kürzest mögliche Dauer angewendet werden soll, in Artikel 37 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes inkorporiert worden.

4. DAS RESTORATIVE JUSTICE-MODELL

Das Restorative Justice-Modell basiert auf völlig neuen und unterschiedlichen Konzeptionen der Kriminalitätsbewältigung. Es etabliert eine neue Form der Beziehung zwischen Straftäter, Opfer und Staat. Die Straftäter müssen erstens lernen,

Verantwortung nicht gegenüber dem Staat, sondern gegenüber dem Opfer zu übernehmen und zweitens sollen sie in die lokale Gesellschaft wiedereingegliedert werden. Die Opfer suchen nach Wiedergutmachung und Entschädigung seitens der Täter. Der Staat hat jetzt eine subsidiäre Rolle zu spielen. Er trägt nicht mehr die Hauptverantwortung für die Bewältigung der Kriminalität zum Schutz des öffentlichen Interesses, sondern er ist der Mediator zwischen Täter und Opfer zur Wiederherstellung der Interessen von Individuen. Das Restorative Justice-Modell fördert auch Diversion und Vermeidung des Freiheitsentzugs und erreicht seine Ziele hauptsächlich durch das Veranlassen von Familiengruppensitzungen und Täter-Opfer-Ausgleich. Solche Methoden sind anwendbar sowohl für junge Täter als auch für junge Menschen in Not. Dieses innovative Modell der Kriminalitätsbewältigung war nicht überall gleichermaßen durchsetzbar. In Deutschland wurden Täter-Opfer-Ausgleich und Wiedergutmachungsmaßnahmen im Gesetz verankert und in der Praxis auch implementiert. In Griechenland sind ähnliche Maßnahmen unlängst eingeführt worden. Es ist aber ein relativ neues Modell und sein Einfluss in den Rechtssystemen ist noch nicht stark ausgeprägt.

5. DAS NEO-CORRECTIONALIST-MODELL

In der letzten Zeit tauchte das neo-correctionalist-Modell auf, welches eine starke Orientierung an Punitivität hat. Das primäre Ziel ist hier die Vorbeugung von Kriminalität. Zu diesem Zweck muss ein effizientes Jugendstrafrechtssystem geschaffen werden, in dem die Einhaltung der Rechtsordnung die Priorität darstellt. Die Frühintervention, die Festsetzung von niedrigen Strafmündigkeitsaltersgrenzen, die Aburteilung der Fälle junger Täter durch Erwachsenengerichte, die Verhängung harter Strafen sowie die enge Zusammenarbeit aller Organe der Sozialkontrolle und der Justiz sind einige der wichtigsten Methoden einer Null-Toleranz-Politik. Das neo-correctionalist-Modell weist Ähnlichkeiten mit dem Wohlfahrtsmodell auf, indem beide auf die Vorbeugung aller Formen kriminellen und sozialabweichenden Verhaltens abzielen. Im Vergleich zu dem Gerechtigkeitsmodell legt das neo-correctionalist-Modell zwar Wert auf die Bestrafung wie das Gerechtigkeitsmodell, aber der große Unterschied liegt darin, dass im neo-correctionalist-Modell der Täter nicht einfach Rechtsträger ist, sondern er und seine Eltern vor allem Verpflichtungen

gegenüber dem Opfer und dem Staat zu erfüllen haben. Das neo-correctionalist-Modell ist vor allem in den USA und in anderen neoliberalen Gesellschaften in den letzten Jahrzehnten eine attraktive Ideologie geworden. Die sozioökonomischen Bedingungen jedes Landes spielen dabei eine Rolle. In Deutschland und in Griechenland waren solche neocorrectionalisten Gedanken niemals die herrschende Tendenz, auch wenn in Wissenschaftskreisen und in der Politik oftmals Diskussionen über die Notwendigkeit eines punitiven Rechtssystems geführt worden sind.

Die internationalen Menschenrechtsstandards etablieren kein bestimmtes Modell der Kriminalitätsbewältigung. Man könnte behaupten, dass ein neuer Mischtyp aus der Kombination von Elementen der unterschiedlichen Modelle entstehen kann. Erziehung, soziale Integration, Betreuung und Hilfe, die wichtigen Prinzipien des Wohlfahrtsmodells, sollen Grundlagen eines jeden Jugendstrafrechtssystems sein. Gleichzeitig ist das faire Verfahren des Gerechtigkeitsmodells zu ermöglichen, indem alle Verfahrensgarantien für junge Menschen ebenfalls wie für Erwachsene anerkannt werden sollen. Der bedeutsamste Beitrag des Minimum-Intervention-Modells liegt darin, dass es die außergerichtliche Verfahrenserledigung und einen Vorrang des milderen Sanktionierens als geeignete Reaktion auf Jugenddelinquenz unter Bedingungen vorschlägt. Das Restorative-Justice-Modell legt Wert auf den Schutz und die Entschädigung des Opfers und fördert alternativen Methoden der Konfliktlösung zwischen Täter und Opfer. Schließlich, auch wenn die Punitivität des neo-correctionalist-Modells eher abzulehnen ist, ist es zu begrüßen, dass dieses Modell die Notwendigkeit der Übernahme von Verantwortung seitens des Täters besonders hervorhebt.

In Bezug auf die herrschenden Tendenzen im Jugendstrafrecht in Zusammenhang mit dem Bild der Jugendkriminalität, sind verschiedene Ansichten in der Lehre und in der Praxis entwickelt worden.

Aufgrund eines Anstiegs der Jugendkriminalität ist eine Verschärfung des Jugendstrafrechts vorgeschlagen worden, indem Jugendliche mit erwachsenen Straffälligen gleichgestellt werden sollten.

Von anderer Seite wird hingegen eine Abmilderung des Jugendstrafrechts aufgrund der Normalität, Ubiquität und Episodenhaftigkeit des Phänomens der Jugendkriminalität empfohlen. Das bedeutet, man könnte leichte Kriminalität durch Entjustizierung,

Entkriminalisierung, Haftvermeidung und ein rechtsstaatliches Verfahren besser bewältigen.

Man spricht auch von einer Abschaffung des Jugendstrafrechts in dem Sinne, dass junge Straftäter nicht den Strafjustizorganen unterworfen, sondern nur in soziale Dienste eingebunden werden. Eine solche Option scheint in vielen Ländern noch nicht realistisch zu sein.

Mein Vorschlag ist, dass das Jugendstrafrechtssystem von den folgenden Elementen geprägt werden sollte:

Erstens: Eine **holistische Annäherung an das Phänomen der Jugenddelinquenz** soll entwickelt werden. Es ist wichtig, dass bei der strafrechtlichen Behandlung von jungen Tätern die Erkenntnisse der verschiedenen Disziplinen beachtet werden und ein vollständiges Verständnis ihrer Probleme ermöglicht wird.

Zweitens: Das Jugendstrafrecht soll sich vor allem nach dem Interesse der Kinder und Jugendlichen richten. Das **Wohl des Kindes**, wie es in Artikel 3 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert ist, gilt als oberste Richtschnur für jede Entscheidung, die Kinder betrifft.

Drittens: Zur besten Förderung des Wohles des Kindes müssen die Kinder selbst angehört werden. Das **Recht des Kindes auf freie Meinungsäußerung, auf Partizipation und auf Anhörung in gerichtlichen Verfahrensentscheidungen** ist in Artikel 12 der Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes verankert. Die Miteinbeziehung der Kinder im Sinne einer gründlichen Erforschung ihrer Einstellung den Rechtsgütern gegenüber ermöglicht eine gleichwertige Behandlung und verbessert ihre Rechtsstellung.

Viertens: Das **Verantwortungsgefühl** der jungen Straftäter soll verstärkt werden. Sie haben Rechte, aber gleichzeitig müssen sie lernen, Verantwortung zu übernehmen, Selbstbewusstsein zu entwickeln und eine konstruktive Rolle in der Gesellschaft zu spielen. Der Opferschutz ist genauso wichtig wie die Verleihung von Rechten.

An dieser Stelle kann das Menschenbild von jungen Straftätern im Verhältnis zu dem **anthropologischen Kreuz der Entscheidung von Winfried Brugger** erläutert werden. Das anthropologische Kreuz der Entscheidung ist eine rechtsphilosophische Konstruktion, dessen Leitidee mit der Auffassung beginnt, dass das Recht

menschengemäß sein, der Natur der Menschen entsprechen und an Merkmalen anknüpfen muss, die allen Menschen gemeinsam sind. Ein den Menschen gemeinsames Merkmal ist, dass der Mensch sich nicht einfach wie ein Tier verhält, sondern er handelt, d.h. er empfindet, deutet, gewichtet, artikuliert und entscheidet. Sein Handeln ist bewusst und reflektionsfähig. Im realen alltäglichen Leben wird das menschliche Handeln oftmals von Routine und Gewohnheiten geprägt. Es gibt aber Fälle und Krisenmomente, in denen die Entscheidungsfindung eine ernste bewusste Abwägung voraussetzt und eine innere Zerrissenheit und innere Konflikte mit sich bringt. Das nennt man *“die Qual der Wahl”*. Auf Fälle dieser Art bezieht sich die Redensart *“Es ist ein Kreuz mit“* einer Person oder einer Situation. Daraus lässt sich eine systematische Anthropologie menschlichen Handelns entwickeln. In der Horizontale des Kreuzes der Entscheidung sieht man die Zeitspanne von Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Die Vergangenheit ist unsere Lebensbiographie und zeigt, wie diese Biographie von den familiären und sozialen Randbedingungen geprägt worden ist. Für die jungen Straftäter spielt die Lebensbiographie eine entscheidende Rolle. Die Persönlichkeitsentwicklung von jungen Menschen ist das Ergebnis der Einwirkung von genetischen, familiären und sozialen Faktoren am Anfang ihres Lebens und ihre Erziehung ist ein Schlüsselpunkt für die Gestaltung ihrer Verhältnisse in der Gegenwart. Junge Menschen begehen oft Straftaten unter den Einfluss von negativen Lebensbedingungen. Nur wenn sie wirklich bereit sind, die negativen Aspekte ihres Charakters und ihres Lebens konstruktiv zu bearbeiten, können sie positive Perspektiven für ihr zukünftiges Leben schaffen. Zukunft ist daher offen und der junge Mensch hat die Option, die Ziele in seinem Leben auszuwählen, die ihm zu einer straffreien Lebensart führen. Die Vertikale des Kreuzes der Entscheidung kommt ins Spiel, weil der Mensch durch seine Instinkte nicht gänzlich festgelegt ist. Er ist das stellungnehmende Wesen. Zwar bedrängen den Menschen viele Naturgrundbedürfnisse, aber die genauen Wege und die Auswahl der geeigneten Objekte zur Befriedigung dieser Bedürfnisse sind nicht durch die genetische Ausstattung des Menschen im Detail vorgegeben. Der Mensch ist konfrontiert mit der Qual der Wahl von Mitteln, Wegen und Zielen. Nach Sigmund Freud ist die menschliche Seele in den Kategorien von Es, Ich und Über-Ich ausgestattet. Das Es ist das *“von unten”* das Ich bedrängende Naturpotential, dort melden sich die Grundbedürfnisse, die nach Befriedigung verlangen. *“Von oben”* melden sich bildlich gesprochen die Normen und Ideale des Schönen, Guten, Gerechten und

Transzendenten, die für das friedliche Zusammenleben in der Gesellschaft wichtig sind. Das Ich oder Selbst steht im Mittelpunkt dieser *“von unten”* und *“von oben”* einwirkenden Impulse. Genau hier trägt der junge Mensch die Verantwortung für die Kultivierung und Zivilisierung seiner Antriebe, weil, wie Kant gesagt hat, der Mensch durch seine Antriebe affiziert, aber nicht neccessitiert ist. Aus dieser Darstellung entsteht also ein Kreuz mit vier Entscheidungsperspektiven, vier Richtungen und in der Mitte des Kreuzes steht der Mensch, Ich, in der Gegenwart. Das Kreuz bietet kein Subsumtionsmodell zur Ableitung richtiger Entscheidungen. Es zeigt, wie das menschliche Handeln das Ergebnis der Interaktion der vier oben erwähnten Perspektiven und Richtungen im Leben des Menschen sein kann, wobei der Mensch niemals als alleiniger Akteur, sondern im engen Verhältnis zu seiner Umgebung steht. Es gibt keine sichere wissenschaftliche Antwort dafür, was der Grund für die Begehung von Straftaten ist. Erstens ist der Mensch von seinen Genen in großem Maße determiniert, das heißt, manche Menschen haben eine genetische Neigung zur Aggression. Zweitens spielt das familiäre und soziale Umfeld eine bedeutsame Rolle in der Persönlichkeitsentwicklung der Menschen. Das Wohlergehen und die Erziehung sind also sehr wichtig für die Vermeidung von Devianz. Drittens ist die eigene Identitätskonstruktion des Menschen der kritische Punkt für die Wahl der Lebenshaltung. Jeder Mensch hat das Potential, unterschiedlich auf die Einflüsse seiner Gene oder seines Umfelds zu agieren. Jeder Mensch als Wesen mit Körper und Geist, Leib und Seele, Herz und Verstand ist frei und fähig, seine Persönlichkeit und sein Leben so zu gestalten, wie er will. Es ist also nicht alles vorgegeben. Der Mensch trägt letztendlich die Verantwortung für die Entscheidung, die er trifft. Ihn trifft die Zurechnung. Und genau an dieser Stelle kommt die Würde des Menschen zum Ausdruck. Die Menschenwürde hängt mit den leitenden Rechtsbegriffen von Person, Persönlichkeit, Verantwortung und Zurechnung zusammen. Allgemeine Person ist der Begriff, der die Gleichheit der Gattungsmerkmale an allen Menschen umfasst. Die Persönlichkeit ist individualisiert und spezifisch in jedem Exemplar der Gattung. Verantwortung ist wichtig, weil Aktion, Handeln, vom Rückzug ins Private abgesehen, meist Interaktion, soziales Handeln ist. Wir sind nicht allein auf der Welt, sondern das Zusammenleben setzt den Konsens voraus. Verantwortungsübernahme verlangt oft eine konkrete Abwägung von Fordern und Leisten, Nehmen und Geben, Rechten und Pflichten. Für das Jugendstrafrecht bedeutet das, dass ein gutes System der Behandlung junger Täter nicht nur die Verleihung von Rechten, sondern auch gleichermaßen die

Übernahme der Verantwortung und daher die Berücksichtigung der Opferinteressen umfasst. Resozialisierung der Täter und Opferschutz sind die Grundsteine einer erfolgreichen Kriminalpolitik und sie laufen parallel und gleichmäßig. Verantwortung ist also der sinnvollste Schritt zum Personsein und Persönlichkeitswerden und er führt zur Zurechnung. Der Mensch, der eine Straftat begeht, verletzt das Recht und in diesem Sinne muss er eine gerechte, schuldangemessene Strafe verbüßen, wenn er sich einer Straftat schuldig gemacht hat. Seine Menschenwürde gebietet aber, dass ihm die Möglichkeit eingeräumt wird, resozialisiert zu werden und ein straffreies Leben in der Zukunft zu führen. Die Offenheit der Zukunftsdimension ist genau die Qualität des menschlichen Lebens, die den jungen Menschen insbesondere nicht entzogen werden darf. Die Grundachtung der Würde aller Menschen und auf allen Ebenen ist das Fundament der menschlichen Existenz. Das wäre ein ideales erstrebenswertes Bild des jungen Menschen.

Fünftens: Eine **kinderfreundliche Justiz** soll gefördert werden. Eine angemessene und jugendadäquate Jugendstrafjustiz ist diejenige, die der Individualprävention am besten dienen kann, die flexibel und verhältnismäßig auf die Straftaten junger Menschen reagieren kann, die die Schlechterstellung der Jugendlichen verbieten kann, die eine menschenrechtskonforme Gestaltung des Jugendstrafvollzugs sicherstellt.

Schließlich ist die Anwendung eines humanen, gerechten und rationalen Jugendstrafrechts die klare Aufforderung der internationalen Standards.

Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist die breite Verankerung der Kinderrechte weltweit ein wichtiger zivilisatorischer Fortschritt gewesen. An Anfang des 21. Jahrhunderts bleibt das Erfordernis des rechtlichen Schutzes der Kinder weiterhin aktuell.

Als letzter Satz kommt das folgende Argument von Horst Schüler-Springorum in Betracht:

„Das Beste, was die Gesellschaft für ihre Mitglieder tun kann, ist, ihnen Rechte zu verleihen, denn es ist die organisierteste Form, sie als Menschen zu schätzen. Und die Rechte der Kinder stehen sicherlich im Zentrum jeder kindzentrierten Ausrichtung der Sozialpolitik.“